



EINWOHNERGEMEINDE BOWIL

Gemeinderat

Adresse
Alte Hauptstrasse 7
3533 Bowil

Telefon
Mail
Web

031/711 01 46
info@bowil.ch
www.bowil.ch

Wahlen von Mitgliedern der Gemeindeorgane Bowil Ersatzwahlen Legislaturperiode 2021 bis 2024 Liste der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten

Für die **Wahlgeschäfte** in der Kompetenz der **Gemeindeversammlung** sind innert der reglementarischen Frist bis 28.02.2023 (OgR Artikel 52 Abs. 1 Bst. c) folgende Wahlvorschläge eingereicht worden:

Organ (OgR Art. 3b)	Anzahl Sitze	Vorgeschlagene Kandidatinnen/Kandidaten	WW	Neu
Mitglied des Gemeinderates	1	Hofer André Schlossberg 6 3533 Bowil		X
Demission per 31.05.2023 von: Patric Brechbühl		Wegzug aus der Gemeinde		
Mitglied Schulkommission	1	Leuenberger Daniela Längenei 183a 3533 Bowil		X
		Schneider Beat Kemisstrasse 25 3533 Bowil		X
Sitz vakant per 01.01.2023 von: Lüscher Manuel		Wahl in den Gemeinderat		

Beim Gremium „Gemeinderat“ erreicht die Zahl der Vorgeschlagenen gerade die Zahl der zu besetzenden Sitze. Die vorgeschlagene Person wird gestützt auf die Bestimmungen von Art. 52 Abs. 1 Bst. e des Organisationsreglement Bowil ohne Wahlverfahren durch den Gemeinderat an der nächsten Sitzung als gewählt erklärt.

Beim Gremium „Schulkommission“ übersteigt die Zahl der gültigen Wahlvorschläge die Zahl der zu besetzenden Sitze. Es ist ein Wahlverfahren gemäss den Bestimmungen von Art. 52 Abs. 2 des Organisationsreglement Bowil anlässlich der nächsten Gemeindeversammlung durchzuführen.

3533 Bowil, 01.03.2023

GEMEINDE BOWIL

Urs Rügger
Gemeindeschreiber



EINWOHNERGEMEINDE BOWIL

Gemeinderat

Adresse
Alte Hauptstrasse 7
3533 Bowil

Telefon
Mail
Web

031/711 01 46
info@bowil.ch
www.bowil.ch

Auszug Organisationsreglement Bowil (Artikel 46 – 59)

C.3 Wahlen

Wählbarkeit	<p>Art. 46 Wählbar sind</p> <ol style="list-style-type: none">in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,in das Organ der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
Unvereinbarkeit	<p>Art. 47 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</p> <p>² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p> <p>³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p>
Verwandtenausschluss	<p>Art. 48 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).</p>
Ausscheidungsregeln	<p>Art. 49 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 48, gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p> <p>² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>
Offenlegungspflicht	<p>Art. 50 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 51 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p>² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p> <p>³ Bei Ausscheiden eines Mitglieds eines Organs während der Amtsdauer werden Ersatzwahlen für die verbleibende Amtsdauer durchgeführt. Erfolgt der Rücktritt später als 12 Monate vor der ordentlichen Wahl kann auf Ersatzwahlen verzichtet werden.</p> <p>⁴ Bis spätestens 30. Juni sind dem Gemeinderat Demissionen schriftlich einzureichen.</p>
Wiederwahl	<p>Art. 52 ¹</p> <ol style="list-style-type: none">Im Amt stehende Personen stellen sich für eine Wiederwahl zur Verfügung, wenn sie nicht fristgerecht demissioniert haben. Für diese Personen entfällt das Vorschlagsverfahren, sie gelten als zur Wahl vorgeschlagen für eine neue Amtsdauer.Bis spätestens am 15. August veröffentlicht der Gemeinderat im Anzeiger die auf Jahresende ablaufenden Amtsdauern. Die Publikation hat die sich zur Wiederwahl Stellenden zu enthalten.
Wahlvorschläge	<ol style="list-style-type: none">Bis 31. Oktober sind beim Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung Wahlvorschläge einzureichen. Die Zahl der Vorschläge ist nicht begrenzt. Jeder Wahlvorschlag muss das schriftliche Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten.Die Gemeindeverwaltung führt eine Liste der eingereichten Wahlvorschläge. Diese kann ab 1. November bis zur Gemeindeversammlung von jedermann eingesehen werden. Die Liste der Kandidierenden wird spätestens 10 Tage vor der Versammlung im Anzeiger veröffentlicht.Erreicht die Zahl der gültigen Vorgeschlagenen gerade die Zahl der zu besetzenden Sitze oder ist sie kleiner, so erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen ohne Wahlverfahren als gewählt.
Wahlverfahren	<p>² Übersteigt die Zahl der gültigen Wahlvorschläge die Zahl der zu besetzenden Sitze oder sind zu wenig Wahlvorschläge eingereicht worden, so ist ein Wahlverfahren nach den folgenden Bestimmungen durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none">Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.Sind weniger Wahlvorschläge eingegangen, als Sitze zu besetzen sind, können an der Versammlung selber noch Vorschläge für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze unterbreitet werden. Die Vorgeschlagenen müssen ihre Zustimmung geben (schriftlich oder mündlich zuhanden des Protokolls).Die Versammlung wählt geheim.Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeinbeschreiberin oder dem Gemeinbeschreiber.



EINWOHNERGEMEINDE BOWIL

Gemeinderat

Adresse
Alte Hauptstrasse 7
3533 Bowil

Telefon
Mail
Web

031/711 01 46
info@bowil.ch
www.bowil.ch

- e) Die Stimmberechtigten dürfen
– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- f) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind
– scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
– ermitteln das Ergebnis.
- Ungültiger Wahlgang **Art. 53** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
- Ungültige Zettel **Art. 54** Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.
- Ungültige Namen **Art. 55** ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.
- ² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
- Ermittlung **Art. 56** ¹ Die Zahl der gültigen Wahlzettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.
- ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
- ³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 59.
- Zweiter Wahlgang **Art. 57** ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.
- ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.
- ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.
- Minderheitenschutz **Art. 58** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
- Los **Art. 59** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

3533 Bowil, 01.03.2023 ur

Legende:

OgR Organisationsreglement Bowil
WW stellt sich zur Wiederwahl

Hinweis:

Diese Liste liegt ab 01.03.2023 öffentlich während der ordentlichen Bürozeiten bei der Gemeindeverwaltung Bowil auf. Sie wird gleichzeitig auf www.bowil.ch aufgeschaltet.